

84. Ist der Rechtsweg zulässig über die Frage, ob eine entrichtete Stempelabgabe von dem Fiskus wieder zurückzahlen ist, weil die bei der Entrichtung vorhandenen Voraussetzungen der Stempelpflichtigkeit hernach weggefallen sind?

VII. Zivilsenat. Urk. v. 4. April 1905 i. S. preuß. Fiskus (Bekl.)  
w. S. (Kl.). Rep. VII. 66/05.

- I. Landgericht I Berlin.  
II. Kammergericht daselbst.

Der Baumeister B. S., der zwei ihm gehörige Grundstücke an den Kläger und den Kunstmalers D. durch Vertrag vom 12. Dezember 1897 verkauft und aufgelassen hatte, kocht diesem gegenüber den Vertrag wegen Betrugs an. Er erzielte auch ein obfiegliches, rechtskräftig gewordenes Urteil, durch welches die Nichtigkeit des Kaufvertrages und der Auflassung ausgesprochen wurde. Auf Grund dessen wurde er nicht nur als Eigentümer der dem D. gehörigen ideellen Hälfte im Grundbuch wieder eingetragen, sondern erhielt wegen der durch den Betrug des D. und die erfolgreiche Anfechtung herbeigeführten Nichtigkeit des ganzen Vertrages auch von dem Kläger dessen ideelle Grundstücks Hälfte wieder aufgelassen. Kläger, der nach seiner Angabe den ganzen Kaufstempel aus seinen Mitteln bezahlt hatte, forderte unter Berufung auf § 25c des Stempelgesetzes vom 31. Juli 1895 mit der erhobenen Klage einen Teilbetrag von dem Fiskus zurück. Dieser beantragte Abweisung der Klage, indem er die Einrede der Unzulässigkeit des Rechtsweges erhob. Die beiden ersten Instanzen verworfen diese Einrede.

Die Revision des Beklagten hatte den Erfolg, daß die Klage wegen Unzulässigkeit des Rechtsweges abgewiesen wurde, und zwar aus folgenden

Gründen:

„Die Ansicht der Vorinstanzen, daß in der gegenwärtigen Sache der Rechtsweg zulässig sei, kann nicht geteilt werden.

Zuzustimmen ist dem Berufungsgericht sowie dem Kommentar von Heiniß zum Stempelsteuergesetz (3. Aufl. S. 205) darin, daß durch die Bestimmung im § 26 des Stempelsteuergesetzes vom 31. Juli 1895 der Rechtsweg für den erhobenen Anspruch nicht eröffnet ist. Wenn es hier heißt: „In Beziehung auf die Verpflichtung zur Entrichtung einer Stempelabgabe ist der Rechtsweg zulässig“, so ist anzuerkennen, daß die Tragweite dieser Bestimmung einer verschiedenen Beurteilung fähig ist. Allein der erkennende Senat glaubt aus den

Gründen, die hierfür weiter unten in anderem Zusammenhange geltend zu machen sind, diese Bestimmung dahin auslegen zu müssen, daß sie nur diejenigen Fälle im Auge hat, in denen es sich um die Frage handelt, ob nach den zur Zeit der Einforderung, Zahlung oder Beitreibung des Stempels vorhandenen Voraussetzungen eine Verpflichtung zu dessen Entrichtung bestand. Der Rechtsweg findet alsdann nicht nur in der Form der Feststellungsklage darüber statt, ob der eingeforderte, aber noch nicht bezahlte Stempel mit Recht beansprucht wird, sondern auch in der Form der Leistungsklage darüber, ob der freiwillig bezahlte oder beigetriebene Stempel von dem Fiskus zurückzuzahlen ist, weil er zur Zeit der Zahlung oder Beitreibung gesetzlich nicht erforderlich war, also zu Unrecht verlangt worden ist. Dagegen ist in der Bestimmung des § 26 nicht auch der hier vorliegende Fall einbegriffen, in welchem zur Zeit der Entrichtung des Stempels eine unbestreitbare und unbestrittene Verpflichtung hierzu bestand, mithin der Fiskus zu dieser Zeit einen rechtmäßigen Anspruch auf den Stempel hatte, dann aber später nach der Angabe desjenigen, der die Stempelabgabe entrichtet hat, ein Recht des Fiskus auf das Behalten des Stempels nicht mehr bestehen soll, weil die Voraussetzungen, welche die Einforderung des Stempels rechtfertigten, hinterher weggefallen sind. Läßt sich die Verfolgung eines solchen Anspruchs vor dem Richter aus dem § 26 nicht herleiten, so gilt dies in verstärktem Maße von dem § 25 des Stempelgesetzes; denn dieser begründet überhaupt keine im Rechtswege verfolgbaren Ansprüche, sondern enthält lediglich eine im Verwaltungswege zur Durchführung zu bringende gesetzliche Anweisung an die Stempelsteuerbehörde, entrichtete Stempelabgaben unter gewissen, näher angegebenen Voraussetzungen zu erstatten. Diese Auslegung des § 25 ergibt sich mit Sicherheit aus der Bestimmung im Abs. 1 Satz a daselbst. Der Rechtsweg darüber, ob ein verwendeter Stempel zur Zeit seiner Entrichtung gesetzlich nicht erforderlich war, findet auf Grund des § 26 statt; er ist aber dadurch eingeschränkt, daß die Klage binnen 6 Monaten nach der Beitreibung oder Zahlung erhoben werden muß. Wenn nun die Bestimmung im § 25 Abs. 1 Satz a denselben Fall behandelt, indem sie vorschreibt, daß ein verwendeter, aber gesetzlich nicht erforderlicher Stempel erstattet werden soll, dabei jedoch die Frist, innerhalb deren der Er-

stattungsanspruch angebracht werden muß, auf zwei Jahre nach der Entrichtung des Stempels festsetzt, so kann sie unmöglich die Begründung eines im Rechtswege verfolgbaren Anspruchs beabsichtigen; denn sie würde alsdann in unlösbaren Widerspruch treten mit der erwähnten Bestimmung im § 26, wonach der Rechtsweg nur binnen 6 Monaten stattfindet. Unter allen Umständen stellt daher die Bestimmung, daß der Stempel in dem angegebenen Falle noch in einem die Zeit von 6 Monaten übersteigenden weiteren Zeitraum von  $1\frac{1}{2}$  Jahren von den Stempelsteuerbehörden zu erstatten ist, ausschließlich eine nur im Verwaltungswege verfolgbare Anweisung an diese dar. Es ist aber klar, daß die Vorschrift gemäß ihrer Natur nicht geteilt werden kann, soweit sie sich auf die ersten 6 Monate und die weiter folgenden 18 Monate bezieht. Sie trägt vielmehr einen einheitlichen Charakter für die ganzen zwei Jahre, also auch für die ersten 6 Monate, nämlich den einer ausschließlichen Anweisung an die Stempelsteuerbehörden. Sie hat hiernach überhaupt nichts mit dem Rechtswege zu tun; dieser begründet und bestimmt sich vielmehr hinsichtlich der Erstattung verwendeter, aber gesetzlich nicht erforderlich gewesener Stempel allein durch den § 26. Genau dasselbe muß von den Bestimmungen unter b und c im Abs. 1 des § 25 gelten. Solches folgt mit Notwendigkeit schon daraus, daß diese Bestimmungen unter den sie als zusammenfassenden Eingangsworten stehen: „Die entrichtete Stempelsteuer wird erstattet“ (a, b, c). Jene Eingangsworte bedeuten, wie eben bargelegt ist, soviel als „die Stempelsteuerbehörden werden hiermit angewiesen“ oder „den Stempelsteuerbehörden wird hiermit die Verpflichtung auferlegt, den Stempel zu erstatten, wenn“. Unter dieses „wenn“, mit anderen Worten, unter die Fälle, in denen jene Verpflichtung der Stempelsteuerbehörden eintreten soll, ist auch der hier in Betracht kommende, unter c behandelte Fall gestellt worden. Diese Auslegung der Bestimmung unter c findet eine Bestätigung auch durch ihren Inhalt. Wenn hier gesagt ist, daß die Erstattung erfolgen soll, wenn sie binnen zwei Jahren „nachgesucht“ wird, so erhellt ohne weiteres aus diesem Ausdruck selbst, daß lediglich ein „Nachsuchen“ bei den Stempelsteuerbehörden gemeint ist. Auch die Bestimmung unter c im Abs. 1 des § 25 hat hiernach nichts mit dem Rechtswege zu tun und begründet keinen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch. Die vorstehende Auffassung er-

scheint um so gerechtfertigter, als bei ihr erstens die Abs. 1 und 2 des § 25 alsdann in klaren systematischen Zusammenhang zueinander treten, indem Abs. 1 diejenigen Fälle behandelt, in denen die Stempelsteuerbehörde den Stempel erstatten soll, Abs. 2 dagegen diejenigen, in denen sie ihn (aus Billigkeitsgründen) erstatten kann. Da es sich im ersteren Falle um eine Verpflichtung sowie um rechtliche Erwägungen handelt, ist dementsprechend, wie aus der Fassung zur Genüge erhellt, über die Erstattung eventuell in zwei Instanzen zu entscheiden, nämlich in erster von den Provinzialsteuerbehörden, in zweiter von dem Minister; im anderen Falle dagegen, in welchem Ermessen und Billigkeit maßgebend sind, ist die Entscheidung sofort in die Hände des Ministers gelegt. Ebenso durchsichtig und einfach stellt sich aber zweitens bei dieser Auffassung auch das systematische Verhältnis zwischen den §§ 25 und 26 dar: § 25 betrifft ausschließlich den Verwaltungsweg, § 26 ausschließlich den Rechtsweg. Hiernach kann auf keinen Fall die von Heinik a. a. O. S. 206 und in Übereinstimmung mit ihm von dem Berufungsrichter vertretene Ansicht für richtig gehalten werden, daß die Geltendmachung eines nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen im Rechtswege verfolgbaren Anspruchs der vorliegenden Art zur Voraussetzung habe, daß die Erstattung innerhalb der zweijährigen Frist bei der Verwaltungsbehörde nachgesucht werde, oder daß, wie der Berufungsrichter es ausdrückt, dies die actio erst nata mache, und daß der Anspruch, wenn dies nicht geschehe, mit Ablauf der zweijährigen Frist erlösche. Da der § 25 Abs. 1c, wie oben erörtert ist, überhaupt keinen im Rechtswege verfolgbaren Anspruch zum Gegenstand hat, sondern lediglich einen verwaltungsrechtlichen Anspruch begründet und allein dessen Voraussetzungen regelt, so müßten, falls ein Anspruch der vorliegenden Art im Rechtswege verfolgbar wäre, die Voraussetzungen für seine Geltendmachung ausschließlich und selbständig nach den betreffenden privatrechtlichen Bestimmungen beurteilt werden. Die Bestimmung im § 25 Abs. 1c könnte in keiner Richtung hier eingreifen.

Ist durch das Vorstehende das Ergebnis gewonnen, daß der Rechtsweg für den erhobenen Anspruch weder durch § 26 des Stempelsteuergesetzes eröffnet worden ist, weil dieser Fälle solcher Art nicht betrifft, noch auch durch § 25 desselben Gesetzes, weil er über den Rechtsweg überhaupt nichts bestimmt, so bleibt nur die Frage übrig,

ob etwa der Rechtsweg nach allgemeinen Grundsätzen zulässig ist. Der Berufungsrichter und Heiniß bejahen diese Frage. Es kann ihnen indessen hierin nicht beigetreten werden. Es bedarf keiner Stellungnahme des erkennenden Senats zu den Ausführungen allgemeinen Inhalts, welche in dem in den Entsch. des R.G.'s in Zivils. Bd. 22 S. 288 veröffentlichten Urteil enthalten sind, und auf welche sich Heiniß zur Begründung seiner Ansicht beruft; denn im gegenwärtigen Falle handelt es sich um ein bestimmtes, abgegrenztes Gebiet, nämlich um das Gebiet der staatlichen allgemeinen Abgaben — und zu diesen gehört die Stempelsteuerabgabe — in seiner Regelung durch das preussische Recht, im besonderen also um die Frage, ob nach den auf diesem Gebiet bestehenden allgemeinen Grundsätzen des preussischen Rechts für einen Anspruch der vorliegenden Art der Rechtsweg zugelassen ist. Diese Frage ist zu verneinen.

Das bezeichnete Gebiet wird auch jetzt noch im wesentlichen von dem allgemeinen Grundsatz des § 78 A.L.R. II. 14 und des § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 (wegen verbesserter Einrichtung der Provinzialbehörden *ic*) beherrscht, nach welchem „über die Verpflichtung zur Entrichtung allgemeiner Anlagen und Abgaben, denen sämtliche Einwohner des Staates unterworfen sind, kein Prozeß stattfindet“. Die Bedeutung dieses die Regel bildenden Grundsatzes ist in erster Reihe die, daß derjenige, der von den nach der Organisation des Staates mit der Erhebung der allgemeinen Abgaben betrauten Verwaltungsbehörden wegen Entrichtung einer solchen Abgabe in Anspruch genommen wird, nicht vor der Zahlung gegen solche Inanspruchnahme den Schutz des Richters auf Grund der Behauptung anrufen kann, daß er nach den für jene Abgaben bestehenden Bestimmungen zu der ihm angeforderten Zahlung nicht verpflichtet sei. An zweiter Stelle schließt dieser Grundsatz, wie dies auch bereits von dem IV. Zivilsenat des Reichsgerichts in dem im Justizministerialblatt 1897 S. 276 veröffentlichten Urteil anerkannt ist, die notwendige logische Folge in sich, daß derjenige, der wegen einer solchen Abgabe in Anspruch genommen wird, auch nicht in der Weise die Frage seiner Abgabepflicht im Rechtswege zur Entscheidung bringen kann, daß er zuvor zahlt und alsdann vor dem Richter Klage gegen den Fiskus auf Rückzahlung der entrichteten Abgabe erhebt, indem er dieses Begehren in das privatrechtliche Gewand der *condictio indebiti*

oder der Plage aus ungerechtfertigter Bereicherung kleidet. Denn in beiden Fällen handelt es sich um ein und dieselbe Streitfrage; der Unterschied besteht lediglich in der für die Entscheidung völlig belanglosen Tatsache, daß in dem einen Falle die Abgabe schon entrichtet ist, in dem anderen noch nicht; auch ist Sinn und Zweck der erwähnten Bestimmungen nicht etwa der, daß nur die Einziehung der Abgaben durch die Beschreitung des Rechtsweges nicht gehindert werde, diese aber im übrigen, also nachher eröffnet sein soll; sondern der für den Ausschluß des Rechtsweges maßgebliche Gedanke des Gesetzgebers geht, wie dies namentlich aus § 35 der Verordnung vom 26. Dezember 1808 deutlich hervorleuchtet, dahin, daß der Streit über die Abgabepflicht überhaupt nicht in den Rechtsweg gehört, weil er sich „zur richterlichen Erörterung nicht eignet“. Die Konsequenz führt nun noch einen Schritt weiter. Ist der Rechtsweg ausgeschlossen über die Frage, ob der Fiskus die eingezogene Abgabe behalten darf, obwohl nach der Behauptung des Klägers zur Zeit ihrer Entrichtung eine Verpflichtung hierzu nicht bestand, so ist nicht einzusehen, wie es für die Zulässigkeit des Rechtsweges einen Unterschied soll begründen können, wenn der Kläger geltend macht, nach den zur Zeit der Erhebung der Abgabe bestehenden Verhältnissen habe der Fiskus zwar einen rechtmäßigen Anspruch hierauf gehabt, er habe aber das Recht, sie zu behalten, verloren, weil hinterher die Voraussetzungen für die Abgabepflicht wieder weggefallen seien. Der Zeitpunkt des Vorhandenseins der Voraussetzungen für das Entstehen, oder das Fortbestehen der Abgabepflicht kann auf das Wesen des über sie geführten Streites keinen Einfluß üben. Ist dieser Streit nach der Ansicht des Gesetzgebers wegen seiner Natur dem Rechtsweg überhaupt entzogen, so muß dies folgerichtig auch für einen Anspruch der vorliegenden Art Geltung haben. An diesen allgemeinen für das Gebiet der staatlichen Abgaben im preussischen Recht bestehenden Grundsätzen ist in der neueren Gesetzgebung zugunsten der Zulassung des Rechtsweges nicht nur nichts geändert worden, sondern es haben sogar die besonderen Ausnahmen, die zugunsten des Rechtsweges im § 79 A.L.R. fig. II. 14 sowie in den §§ 9 und 10 des Gesetzes vom 24. Mai 1861 betr. die Erweiterung des Rechtsweges zugelassen waren, dadurch eine Einschränkung zugunsten zwar nicht des Verwaltungsverfahrens, wohl aber des Verwaltungsstreitverfahrens erlitten.

Da von den vorbezeichneten, sowie den sonstigen zugunsten des Rechtsweges gemachten Ausnahmen keine auf den vorliegenden Fall Anwendung findet, so ist auch nach den hier in Betracht kommenden allgemeinen Grundsätzen dem erhobenen Anspruch der Rechtsweg verschlossen.

Da im vorstehenden die Tragweite der Bestimmung im § 78 A. V. R. II. 14 und § 36 der Verordnung vom 26. Dezember 1808, daß über die „Verbindlichkeit zur Entrichtung“ allgemeiner Abgaben kein Prozeß stattfinden soll, so weit gezogen ist, daß darunter auch der vorliegende Fall mit begriffen ist, so liegt der Schluß nahe, daß alsdann umgekehrt auch die Vorschrift im § 26 des Stempelsteuergesetzes, wonach der Rechtsweg über die „Verpflichtung zur Entrichtung“ einer Stempelabgabe zulässig ist, in gleich weitem Sinne zu verstehen, der vorliegende Fall also mit hierunter zu ziehen sei. Allein eine solche Gleichstellung der beiden Bestimmungen rechtfertigt sich trotz des hervorgehobenen annähernd übereinstimmenden Wortlautes nicht. Die Auslegung der §§ 78 und 36 a. b. a. D. wird nicht allein durch ihren Wortlaut, sondern vor allem durch ihren allgemeinen Sinn und Zweck und ihren Zusammenhang mit anderen Bestimmungen begründet. Im Falle des § 26 verbietet aber der Vergleich und Zusammenhang mit anderen Bestimmungen, nämlich mit dem vorhergehenden § 25, sowie der weitere Inhalt des § 26 selbst, ihm die vorbezeichnete Ausdehnung zu geben. Hält man nämlich den ganzen Abs. 1 des § 25 und insbesondere die Bestimmung unter c neben den § 26, so springt sofort in die Augen, daß der Wortlaut des § 26 ein beschränkterer ist und den Fall des § 25 Abs. 1 c nicht mit umfaßt, obgleich es doch, wenn er mit darunter hätte begriffen werden sollen, zweifellos nicht schwer gewesen wäre, eine entsprechende, weitere Fassung zu finden. Abgesehen von dem Wortlaut aber, der immerhin möglicherweise einer ausdehnenden Auslegung fähig wäre, ist ausschlaggebend der sachliche Grund, daß die fernere Bestimmung des § 26, wonach die Klage bei Vermeidung des Klagerechts binnen 6 Monaten nach der Beitreibung oder Zahlung des Stempels angestellt werden muß, mit einer Ausdehnung des Rechtsweges auf die im § 25 Abs. 1 c behandelten Fälle unverträglich ist. In überaus zahlreichen Fällen nämlich wird es ausgeschlossen sein, daß der Berechtigte die Klage binnen der Frist von 6 Monaten



nach der Beitreibung oder Zahlung des Stempels erhebt, sei es weil ihm während dieser Frist noch gar nicht bekannt geworden ist, daß das beurkundete und versteuerte Geschäft nichtig oder anfechtbar ist, sei es weil er nicht in der Lage ist, innerhalb dieser Frist ein rechtskräftiges, die Nichtigkeit oder Ungültigkeit feststellendes Urteil zu erwirken. Hätte es wirklich in der Absicht des Gesetzgebers gelegen, dem § 26 die oben hervorgehobene Tragweite zu geben, so würde es an jedem erkennbaren Grunde dafür fehlen, daß alle diese Fälle von der Anwendung der Bestimmung ausgeschlossen sein sollten; es wäre vielmehr alsdann selbstverständlich gewesen, daß der Gesetzgeber teils eine längere Klagefrist bestimmt, teils wenigstens den Beginn der sechsmonatlichen Frist nicht an die Beitreibung und die Zahlung, sondern an andere Tatsachen geknüpft hätte. Der Umstand, daß er dies nicht getan hat, beweist, daß es nicht in seinem Willen gelegen hat, die Zulässigkeit des Rechtsweges auf die Fälle vorliegender Art auszudehnen.

Zum Schlusse mag nicht unbemerkt bleiben, daß die Frage sich aufwerfen läßt, ob nicht der § 26 des Stempelgesetzes schlechtthin die einzige und allein maßgebliche Bestimmung über die Zulässigkeit des Rechtsweges in bezug auf die Rückforderung bezahlter Stempelabgaben ist und sein will, so daß für ein Zurückgreifen auf allgemeine Grundsätze in bezug hierauf überhaupt kein Raum ist. Es bedarf im gegenwärtigen Falle indessen keiner Beantwortung dieser Frage, da, selbst wenn sie zu verneinen wäre, wie gezeigt, auch nach allgemeinen Grundsätzen der Rechtsweg hier nicht eröffnet ist.“